

Arbeitshinweise

| | | | |
|---|-----------|---|--|
| Gegenstand Einmalleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II | | betroffene Rechtsnormen § 23 Abs. 3 und 6 SGB II § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X Richtlinie des LK OHV zur Umsetzung des § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 | |
| Kennung LR_2009_008 | gültig ab | Stand 16.03.2009 | Änderungen: Neu eingefügt: Nr. 3 Regelung zu Auszubildenden |

Übersicht:

1. anzuwendende Rechtsnormen
2. Zweck der Regelungen
- 3. Persönlicher Anwendungsbereich/Ausnahme Auszubildende**
4. Begrifflichkeiten
 - a) Erstausrüstung
 - b) Klassenfahrt
5. Verfahrensweise:
 - a) bei Personen, die sich bereits im SGB II - Leistungsbezug befinden
 - b) Sonderfall: kein aktueller Leistungsbezug, § 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II
 - aa) Möglichkeit der Anrechnung des Einkommens von insgesamt bis zu 7 Monaten nach der Entscheidung
 über den Antrag
 - bb) Ermessensentscheidung
6. Sonderfall: Auszug von U-25-Hilfebedürftigen aus dem elterlichen Haushalt ohne Zusicherung
7. Die Ablehnung von einmaligen Beihilfen
8. Verfahrensweise und Hinweis zu den hierzu in ProSoz hinterlegten Bescheiden

1. anzuwendende Rechtsnormen

§ 23 SGB II

Abweichende Erbringung von Leistungen

(1)

(2)

(3) ¹Leistungen für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst. ²Sie werden gesondert erbracht. ³Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. ⁴In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. ⁵Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. ⁶Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4)

(5)

(6) In Fällen des [§ 22 Abs. 2a](#) werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 47 SGB X

Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) . . .

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes zuerkennt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. **die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird,**
2. . . .

Der Verwaltungsakt darf mit Wirkung für die Vergangenheit nicht widerrufen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einem Widerruf schutzwürdig ist. ³Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. ⁴Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Widerruf des Verwaltungsaktes geführt haben. ⁵ [§ 45 Abs. 4 Satz 2](#) gilt entsprechend.

(3) [§ 44 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

Richtlinie des LK OHV Fachbereich Grundsicherung und Vermittlung

Fachbereich Grundsicherung und Vermittlung

Oranienburg, 22.02.05/pz

Umsetzung des § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**1. Erstausrüstung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte (§ 23 Abs. 3 Nr. 1)**

Mit der Formulierung Erstausrüstung hat der Gesetzgeber klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat nur noch in bestimmten Fällen infrage kommen.

Die Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist bei entsprechendem Nachweis insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung
- bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand (z.B. aus dem Haushalt der Eltern bzw. bei Trennung)
- nach Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- nach einem Wohnungsbrand (Prüfung möglicher Versicherungsleistungen)
- aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen.

Grundlage zur Festlegung der Richtpreise sind die Beschaffungskosten von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat, wie er in den einschlägigen Gebraucht Möbelhandlungen angeboten wird. Ein Abweichen von den Richtpreisen ist nur dann möglich, wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten scheint. In der Regel gelten die genannten Preise einschl. der Transportkosten. Zusätzliche Transportkosten können nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit übernommen werden.

Bei der Beschaffung von elektrischen Geräten sollten aus ökonomischen Gründen Neuanschaffungen zugrunde gelegt werden. Sofern erforderlich sind auch die angemessenen Kosten für die Entsorgung des Altgerätes zu übernehmen. Im Gegensatz zu einem in der Anschaffung günstigen Gebrauchtgerät, bietet das Neugerät die Vorteile der Garantieleistungen und einen entsprechend niedrigen Wasser- bzw. Energieverbrauch.

Für die Beschaffung von Kochtöpfen, Pfannen, Geschirr, Besteck, Putzgerät und sonstigem Kleingerätebedarf sind ebenfalls Pauschalen in Abhängigkeit von der Größe des Haushalts zu bewilligen. Mit Leistung dieser Pauschale ist die Erstausrüstung für Kleingerät abgegolten, Ergänzungen sind aus den Regelleistungen entsprechend § 19 SGB II zu beschaffen.

Die Erstausrüstungen sollen wie nachfolgend aufgeführt in Abhängigkeit der Personenzahl im Haushalt gewährt werden. Der Bedarf ist zu erfragen und die Gewährungssumme um den Richtpreis für eventuell vorhandene Gebrauchsgegenstände zu kürzen. Die Geburt eines Kindes kann ein anspruchsauslösender Tatbestand sein, sofern der Bedarf nicht durch die Erstausrüstung abgedeckt wird, wie in der Regel zu vermuten ist.

Grundsätzlich ist eine Barleistung in der für die einzelnen Bedarfsgegenstände angegebenen Höhe zu gewähren. Nur in bestimmten Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte die Hilfe durch Kostenübernahmeschein sichergestellt werden

| | Personenzahl | | | |
|--------------------------------|--------------|--------|--------|---------|
| | 1 | 2 | 3 | weitere |
| | € | € | € | |
| Wohnzimmer | | | | |
| Wohnzimmerschrank | 100,00 | 100,00 | 150,00 | - |
| Couchtisch | 30,00 | | 30,00 | 30,00 - |
| Esstisch | - | 50,00 | 50,00 | - |
| Lampe | 15,00 | 15,00 | 15,00 | - |
| Sitzgelegenheiten/Couch/Sessel | - | 125,00 | 125,00 | - |

| | | | | |
|-------------------------------------|---------------|---------------|---------------|----------|
| weitere Stühle bei Bedarf je Person | 20,00 | 40,00 | 60,00 | je 20,00 |
| Schlafgelegenheit (1-Raum-Wohnung) | 150,00 | - | - | - |
| Insgesamt | 315,00 | 360,00 | 430,00 | |

| | |
|------------------------------|-----------------|
| Schlafzimmer | |
| | |
| 2 Betten (bei 2 Personen) | 110,00 € |
| 1 Schrank | 150,00 € |
| 1 Lampe | 15,00 € |
| 2 Matratzen (bei 2 Personen) | 100,00 € |
| insgesamt | 300,00 € |

| | | | |
|--|---------------------|---|---|
| | Kinderanzahl | | |
| | 1 | 2 | 3 |
| | € | € | € |

Kinderzimmer

| | | | |
|-------------------|---------------|---------------|---------------|
| Schrank | 90,00 | 90,00 | 150,00 |
| Lampe (je Zimmer) | 15,00 | 15,00 | 15,00 |
| Tisch | 25,00 | 25,00 | 50,00 |
| Stuhl | 15,00 | 30,00 | 45,00 |
| Bett kompl. | 80,00 | 160,00 | 240,00 |
| Insgesamt | 225,00 | 320,00 | 500,00 |

| | |
|-------------------------------|---------|
| Bettausstattung/Person | |
| Bettwäsche kompl. incl. Laken | 15,00 € |
| Kopfkissen | 15,00 € |
| Einziehdecke/Erwachsene | 25,00 € |
| Einziehdecke/Kind | 15,00 € |

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| Badezimmer | |
| Badezimmerschrank/Spiegel/Beleuchtung | 25,00 € |
| Badezimmerkleinbedarf | 20,00 € |
| insgesamt | 45,00 € |

| | |
|---------------------------|----------------|
| Korridor | |
| Spiegel | 12,00 € |
| Kommode oder Schuhschrank | 30,00 € |
| Garderobenhaken | 15,00 € |
| Lampe | 10,00 € |
| Insgesamt | 67,00 € |

| | | |
|----------------------------------|-----------------|---------------------|
| Küche | 1 – 2 Personen | 3 und mehr Personen |
| Küchentisch | 25,00 € | 25,00 € |
| Küchenstuhl/Person 10,00 € | 20,00 € | 30,00 € |
| Lampe | 10,00 € | 10,00 € |
| Spüle mit Unterschrank | 100,00 € | 100,00 € |
| Oberschrank | 25,00 € | 50,00 € |
| Unterschrank | 45,00 € | 80,00 € |
| Hochschrank | | 65,00 € |
| Insgesamt | 225,00 € | 360,00 € |
| Elektroherd incl. Montage | 200,00 € | |

| | | |
|------------------------------|-----------------|--|
| Gasherd incl. Montage | 330,00 € | |
|------------------------------|-----------------|--|

| | |
|-------------------------|---------|
| Hausrat | |
| 1-Personen-Haushalt | 70,00 € |
| für jede weitere Person | 15,00 € |

| | |
|-------------------------------|--|
| Elektrische Geräte | |
| Kühlschrank bis zu 4 Personen | 180,00 € |
| ab 5 Personen | 300,00 € |
| Waschmaschine | 250,00 € |
| Staubsauger | 40,00 € |
| Rundfunk- und Fernsehgerät | ist entspr. § 20 Abs. 1 SGB II aus Regelbetrag zu zahlen |

| | |
|---|-------------------|
| Gardinen und Zubehör | |
| Deko-Stoff 2-fache Fensterbreite oder | lfd. m 4,00 € |
| Store 2-fache Fensterbreite | lfd. m 3,00 € |
| Gardinenbretter (zzgl. 20 cm Fensterbreite) | max. pro m 6,00 € |

| | |
|---|----------------------------|
| Teppichböden | |
| Nur in Ausnahmefällen (Krabbelkind, krankheitsbedingt, fußkalt) | max. 4,00 €/m ² |

2. Erstausrüstung für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Nr. 2)

Die Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung sind bei entsprechendem Nachweis auf Antrag insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- nach einem Wohnungsbrand oder
- aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung erforderlich machen.

Zu den sonstigen Gründen zählt auch eine plötzliche Gewichtsab- oder -zunahme. Zu beachten ist, dass dem Leistungsberechtigten ausreichend Kleidung zum Wechseln zur Verfügung steht. Auch Leibwäsche gehört in den oben genannten Fällen mit zur Erstausrüstung. Die Haftentlassung ist jedoch nicht grundsätzlich ein anspruchsauslösender Tatbestand. Hier ist zu prüfen, ob der Haftentlassene nicht über ausreichende Bekleidung bzw. finanzielle Mittel zu Beschaffung von Bekleidung verfügt.

Für die Erstausrüstung für Bekleidung ist folgende Pauschale pro Person zu gewähren:

- Grundausrüstung für Männer 520,00 €
- Grundausrüstung für Frauen 710,00 €
- Grundausrüstung für Kinder 430,00 €.

Für die Erstausrüstung an Bekleidung aufgrund der Schwangerschaft ist folgende Pauschale zu gewähren:

- Grundausrüstung für Schwangere 210,00 €.

Für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt eines Kindes ist folgende Pauschale zu gewähren:

- Babygrundausrüstung 104,81 €.

Die Pauschale für die Babygrundausrüstung ist rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren. Zusätzlich zur Pauschale für die Babygrundausrüstung sind als Erstausrüstung anlässlich der Geburt folgende Bedarfe zu decken:

- Kinderwagen gebraucht mit neuer Matratze 115,00 €
- Kinderbett gebraucht mit neuer Matratze 150,00 €
- Bettenausrüstung 60,00 €
- Hochstuhl 15,00 €.

3. Mehrtätige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Nr. 3)

Die Teilnahme an einer durch den Schulleiter genehmigten Klassenfahrt gehört neben der Regelleistung zum notwendigen Lebensbedarf eines Schülers. Die Nichtteilnahme an Klassenfahrten benachteiligt Kinder und Jugendliche im Klassenverband und grenzt diese gegenüber leistungsfähigen Haushalten aus. Diese Ausgrenzung zu verhindern, ist auch Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Als Bedarf sind die tatsächlichen Kosten für

- die Fahrt
- Unterbringung und Verpflegung
- gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen

anzusetzen. Die mit der Klassenfahrt verbundenen persönlichen Kosten (z.B. Taschengeld) sind aus der für den Schüler gewährten Regelleistung zu decken. Kosten für eintägige Klassenfahrten sind bereits durch den in der Regelleistung enthaltenen Anteil entsprechend § 20 gedeckt.

2. Zweck der Regelungen

Klarstellung:

- a) Diese Leistungen sind nicht von der Regelleistung umfasst.
- b) Auch Personen, die aktuell keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen, können Anspruch auf diese Leistungen haben.

3. Persönlicher Anwendungsbereich:

Grundsätzlich müssen die Personen, die Leistungen zur Erstausrüstung erhalten können, dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben. (zur Ausnahme: siehe Problem: Auszubildende und Erstausrüstung)

Problem Auszubildende und Erstausrüstung:

Grundsätzlich sind Auszubildende aufgrund der Regelung des §7 Abs. 5 SGB II vom SGB II – Leistungsbezug ausgeschlossen. Daher wären Sie auch von der Möglichkeit, Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnraum ausgeschlossen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu § 26 BSHG, die für den Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II übernommen wurde, unterfallen dem Anspruchsausschluss jedoch nur solche Leistungen, die den ausbildungsgeprägten Bedarf betreffen. Nicht erfasst sind Leistungen, die einen Bedarf betreffen, der durch besondere von der Ausbildung unabhängige Umstände geprägt ist.

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen analog § 22 Abs. 2a Nr. 1 und Nr. 3 SGB II vorliegen, das heißt die Auszubildenden aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden können oder ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt, kann eine Erstausrüstung der neuen Unterkunft unter Berücksichtigung der sonstigen wertmäßigen Vorgaben grundsätzlich Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II analog gewährt werden. Argument hierfür ist, dass andernfalls möglicherweise ein Risiko für die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung besteht. Zur Frage der schwerwiegenden sozialen oder sonstigen schweren Gründe, vgl. Arbeitshinweis „Zusicherung zum Auszug von U-25-jährigen“ LR_2008_016.

Weitere Voraussetzungen:

Allerdings gilt auch hier der **Nachranggrundsatz!**

Es sind daher **keine** Leistungen zu gewähren, wenn:

- Selbsthilfemöglichkeiten bestehen,
- die Hilfe anderer in Anspruch genommen werden kann,
- die Möglichkeit besteht, ein möbliertes Zimmer oder einen Internatsplatz zu nutzen, sofern die im Einzelfall zumutbar ist.

4. Begrifflichkeiten

Bei der Auslegung der einzelnen Begrifflichkeiten ist auf folgendes zu achten:

a) **Erstausstattung**

- Begriff ist nicht gleichzusetzen mit der lediglich „erstmaligen“ bzw. „einmaligen“ Ausstattung
- „Erstmaligkeit“ ist bedarfsbezogen auszulegen.

Keine Überdehnung des Begriffes: Nur bei **außergewöhnlichen** Umständen

Beispiele:

- bei Zuzug aus dem Ausland und Neuanmietung einer Wohnung,
- der eHb verfügt bereits über einen Hausstand, zieht jedoch aus einer Wohnung mit integrierter Einbauküche in eine andere um, die keine Kücheneinrichtung enthält,
- bei Eintritt von Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit

Wichtig: **Abzugsgrenzen** ist der Begriff der Erstausstattung **von** dem Begriff des **Erhaltungs- und Ergänzungsbedarfs**. Dieser ist bereits durch die Regelleistung abgegolten. Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf liegt insbesondere dann vor, wenn der Bedarf allein auf eine übliche Abnutzung oder andere Umstände zurückzuführen ist, die vom eHb beeinflussbar sind (so SG Braunschweig, Beschluss v. 07.03.2005, AZ: S 18 AS 65/05 ER, ebenso Gerenkamp in Mergler/Zink, SGB II, § 23, Rdz. 24.)

Bekleidung:

- restriktive einschränkende Anwendung,
- sofern lediglich Ergänzungsbedarfs ist auf das Ansparen aus der Regelleistung zu verweisen.
- bei Kinderbekleidung zu berücksichtigen, inwieweit der Bekleidungsbedarf durch gebrauchte Bekleidung von eventuell vorhandenen älteren Geschwisterkindern gedeckt werden kann.

bei Schwangerschaft und Geburt:

Insoweit wird auf die Richtlinie des LK OHV Fachbereich Grundsicherung und Vermittlung zur Umsetzung des § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Punkt 2 verwiesen.

b) **Klassenfahrt**

Unter den Begriff der Klassenfahrt in diesem Sinne fallen:

- nur **mehrtägige** Fahrten, also **nicht** Wandertage oder sonstige Tagesausflüge

Kein Ermessen bzgl. der Höhe der Klassenfahrtkosten! **Die Kosten sind voll zu übernehmen.**

5. Verfahrensweise:

Die Verfahrensweise unterscheidet sich danach, ob derjenige, der einen entsprechenden Antrag stellt bereits im SGB II – Leistungsbezug ist oder nicht.

a) **bei Personen, die sich bereits im SGB II - Leistungsbezug befinden**

Übernahme der Kosten:

- bei den jeweiligen Erstausstattungen: in Höhe der durch den LK OHV beschlossenen Richtlinie vorgegebenen Pauschalen
- bei Klassenfahrten: in Höhe der tatsächlichen (vollen) Kosten

b) **Sonderfall: kein aktueller Leistungsbezug, § 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II** Höhe der möglichen Beihilfe steht, im Ermessen des Leistungsträgers.

aa) Möglichkeit der Anrechnung des Einkommens von insgesamt bis zu 7 Monaten nach der Entscheidung über den Antrag

§ 23 Abs. 3 Satz 4 SGB II besagt:

„In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.“

Das heißt: Es kann das Einkommen, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II übersteigt sowohl für den Entscheidungsmonat (1 Monat) als auch für die nachfolgenden 6 Monate, also **insgesamt bis zu 7 Monaten** als Summe berücksichtigt werden.

- Kann der/die Antragsteller/in hiervon den Bedarf für die Einmalbeihilfe decken, so ist im Ergebnis mit Verweis auf diese Berechnung die Einmalbeihilfe abzulehnen
- Kann der/die Antragsteller/in hiervon den Bedarf für die Einmalbeihilfe nur teilweise decken, so ist im Ergebnis mit Verweis auf diese Berechnung die Einmalbeihilfe nur teilweise zu bewilligen.

bb) Ermessensentscheidung !

Fehlerquelle:

Wird in dieser Konstellation kein Ermessen in der Begründung des Bescheides ausgeübt, ist der Bescheid immer rechtswidrig

Grundsätzlich steht es im Ermessen des Leistungsträgers, ob er von der Möglichkeit Gebrauch macht, dass auch das Einkommen des Monats in dem der Antrag entschieden wird sowie das Einkommen der 6 auf den Entscheidungsmonat folgenden Monate berücksichtigt wird. Von dieser Möglichkeit ist grundsätzlich Gebrauch zu machen. In Einzelfällen kann auch das Einkommen von weniger als 7 Monaten berücksichtigt werden. Allerdings sollte der Bearbeiter bei seinen im Bescheid darzustellenden Ermessenserwägungen beachten, dass die Ermessensgründe einer Ermessenskontrolle durch das Gericht auch standhalten sollte, d.h. es sind nur solche Ermessenserwägungen anzustellen, die zulässig und sachbezogen sind.

Ermessensgrund kann dabei z.B. sein:

- welche weiteren unvermeidlichen Ausgaben in den nächsten 7 Monaten von den Personen zu tragen sind. Hier ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung erforderlich, die im Bescheid vom Bearbeiter zu erläutern ist.

6. Sonderfall: Auszug von U-25-Hilfebedürftigen aus dem elterlichen Haushalt ohne Zusicherung

Nach § 23 Abs. 6 SGB II werden in den Fällen des [§ 22 Abs. 2a](#) SGB II Leistungen für **Erstausstattungen für die Wohnung** nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte. Ein Ermessen für die Bearbeiter besteht nicht!

Grundsatz: U-25-Hilfebedürftige, die aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen sind, erhalten grundsätzlich keine Leistungen zur Erstausstattung der Wohnung.

Ausnahme 1: Eine entsprechende Zusicherung zum Auszug aus dem elterlichen Haushalt lag vor.

Ausnahme 2: Von dem Erfordernis einer Zusicherung konnte abgesehen werden.

7. Die Ablehnung von einmaligen Beihilfen

Hierzu ist der entsprechende Ablehnungsbescheid zu verwenden.

Gänzlich abzulehnen ist ein Antrag auf die einzelnen Beihilfen lediglich in drei Grundfällen.

- a) Die Grundvoraussetzungen sind nicht gegeben.
- b) Es besteht aktuell kein SGB II - Leistungsbezug und der Antragsteller kann auch den Bedarf für die beantragte Einmalbeihilfe durch aktuelles Einkommen bzw. bestehendes Vermögen vollständig allein abdecken.
- c) Es besteht aktuell kein SGB II – Leistungsbezug, der Antragsteller kann den Bedarf für die Einmalbeihilfe zwar nicht mit dem aktuellen Monatseinkommen bzw. dem bestehenden Vermögen voll abdecken, jedoch kann er den Bedarf unter Berücksichtigung des ihm in den bis zu 7 Monaten (Antragsmonat + 6 Monate) zufließenden Einkommens voll abdecken. Es verbleibt also auch bei dieser „Rechnung“ keinerlei Unterdeckung des beantragten Bedarfes.

8. Verfahrensweise und Hinweis zu den hierzu in ProSoz hinterlegten Bescheiden

a) Bewilligungsbescheide

In ProSoz sind folgende zu verwendende Bewilligungsbescheide hinterlegt:

- aa) Bewilligung Klassenfahrt für aktuelle Leistungsbezieher,
- bb) Bewilligung Klassenfahrt für Personen, die aktuell nicht auf laufende Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind;
- cc) Bewilligung Erstausrüstung Wohnung und Haushaltsgeräte für aktuelle Leistungsbezieher,
- dd) Bewilligung Erstausrüstung Wohnung und Haushaltsgeräte für Personen, die aktuell nicht auf laufende Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind,
- ee) Bewilligung Erstausrüstung Bekleidung, Schwangerschaft, Geburt für aktuelle Leistungsbezieher,
- ff) Bewilligung Erstausrüstung Bekleidung, Schwangerschaft, Geburt für Personen, die aktuell nicht auf laufende Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind,

b) Ablehnungsbescheide

Bei der Ablehnung gibt es drei verschiedene Bescheide für alle Leistungen (Klassenfahrt, Erstausrüstung Bekleidung, Schwangerschaft, Geburt und Erstausrüstung Wohnung und Haushaltsgeräte), in denen durch Ankreuzen die jeweils beantragte (und abgelehnte) Leistung gekennzeichnet sein muss.

Ablehnungsvariante 1: (Extraablehnungsbescheid)

Hier erfolgt die Ablehnung, weil bereits die Grundvoraussetzungen nicht vorliegen (fehlender Bedarf/fehlende vorherige Antragstellung). Dieser Bescheid ist z.B. für folgende Fälle gedacht:

- Fälle in denen die Sachen, für die die Leistung beantragt wurde, bereits vorhanden sind (Erstausrüstung Wohnung),
- Fälle in denen die Sachen bereits vorhanden waren, jedoch kaputt gegangen sind (Die Ersatzbeschaffung ist aus der Regelleistung zu finanzieren, ggf. ist auf den Vermögensfreibetrag von 750,00 € nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II zurückzugreifen. U.U. ist die Anschaffung über § 23 Abs. 1 SGB II als Darlehen zu gewähren,
- Fälle, in denen der Antrag erst nach Kauf der Sachen oder Stattfinden der Klassenfahrt gestellt wurde (vgl. § 37 Abs. 2 SGB II – keine Leistungen für Zeiten vor Antragstellung),

- Fälle von Erstausrüstung, in denen eine entsprechende Erstausrüstung bereits in der Vergangenheit gewährt wurde und davon auszugehen ist, dass diese bei ordnungsgemäßer Behandlung weiterhin nutzbar ist.
- Bedarf eines U-25'ers (Erstausrüstung Wohnung), wenn keine Zusicherung zum Umzug vorlag.
- Es handelt sich nur um eine 1-tägige Klassenfahrt (Vgl. Gesetzeswortlaut „mehrtägige“)

Die Ablehnungsvariante 1 kann sowohl auf Personen zutreffen, die im laufenden Leistungsbezug sind, als auch auf Personen, die den laufenden Leistungsbedarf aus eigenen Mitteln decken können.

Ablehnungsbescheid 2 und 3

Diese Ablehnungsvarianten treffen in der Regel nur solche Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug sind. Bei diesen Personen können jedoch zwei Fallvarianten auftauchen.

- sie können neben dem laufenden SGB II – Bedarf auch noch die beantragte Einmalleistung aus dem aktuellen Monatseinkommen bestreiten oder
- sie können neben dem laufenden SGB II – Bedarf die beantragte Einmalleistung zwar nicht aus dem aktuellen Monatseinkommen bestreiten jedoch aus dem Einkommen, welches Ihnen in weiteren 7 Monaten zufließt.

Ablehnungsvariante 2: (Extraablehnungsbescheid)

Ablehnung Klassenfahrt, Erstausrüstung Bekleidung, Schwangerschaft, Geburt Erstausrüstung Wohnung und Haushaltsgeräte, für Personen, die aktuell nicht auf laufende Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind und vom aktuellen Monatseinkommen zusätzlich auch den jeweiligen gesamten Bedarf für die beantragte Leistung decken können,

Ablehnungsvariante 3: (Extraablehnungsbescheid)

Ablehnung Klassenfahrt, Erstausrüstung Bekleidung, Schwangerschaft, Geburt Erstausrüstung Wohnung und Haushaltsgeräte, für Personen, die aktuell nicht auf laufende Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, jedoch von dem übersteigenden Einkommen von bis zu 7. Monaten die gesamten Kosten der Klassenfahrt allein decken können.

c) Anhörungsschreiben zum Widerruf der Bewilligung

Das hinterlegte Anhörungsschreiben kann für alle Formen der o.g. Bewilligungen verwendet werden. Es ist einzelfallbezogen jeweils anzukreuzen, was jeweils bewilligt wurde.

d) Widerrufsbescheide

- αα) Widerruf Klassenfahrt
- ββ) Widerruf Erstausrüstung Wohnung und Haushaltsgeräte
- γγ) Widerruf Erstausrüstung Bekleidung, Schwangerschaft, Geburt

Hinweis zum Umgang mit den Widerrufsbescheiden in Fällen nicht zweckentsprechender Verwendung bzw. fehlendem Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

Grundsatz: Vor Widerruf ist Anhörung erforderlich!

Vor einem möglichen Widerruf ist derjenige, auch abweichend vom Antragsteller, für den die Beihilfe bestimmt war, anzuhören. Das entsprechende Anhörungsschreiben ist zu verwenden.

In den jeweiligen Bewilligungsbescheiden ist im Tenor zu 2. immer vorgegeben, dass der Antragsteller die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe durch Vorlage geeigneter Belege innerhalb einer durch den Bearbeiter zu setzenden Frist nachzuweisen ist.

Dies hat den Hintergrund darin, dass es sich gerade im Falle von Einmalleistungen um zweckgebundene Leistungen handelt. Diese Bewilligung soll gerade den aufgetretenen Bedarf

abdecken. Es soll grundsätzlich vermieden werden, dass solche Bedarfe nur „vorgeschoben“ werden, um den Leistungsbezug „aufzustocken“ und die bewilligten Gelder zweckwidrig zu verwenden.

Für diesen Fall sieht § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X die Möglichkeit eines Widerrufs vor. Erfolgt ein solcher Widerruf, sind die zu Unrecht erhaltenen Leistungen nach § 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten. Bei der Möglichkeit des Widerrufs nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X handelt es sich immer um eine **Ermessensentscheidung**.

Entscheidend ist, dass sich der Antragsteller durch die Aufforderung zur Erbringung entsprechender Nachweise in einer angemessenen Frist kaum auf Vertrauensschutz berufen kann, denn er musste gerade davon ausgehen, dass der Bescheid widerrufen wird, wenn er die Nachweise nicht erbringt. Dies ergibt sich aus den Hinweisen in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden. Dort heißt es ausdrücklich:

„Ich weise Sie darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, die Ihnen bewilligte Leistung zweckentsprechend zu verwenden und die zweckentsprechende Verwendung innerhalb der o.g. Frist nachzuweisen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, kann die Bewilligung gegebenenfalls widerrufen werden.“

Auch in den teilweise als Anlagen beigefügten Tabellenübersichten wurde folgender Zusatz aufgenommen:

„Diese Anlage mache ich zum Inhalt des Bewilligungsbescheides (Einmalbeihilfe zur Erstausrüstung) und gebe damit den Zweck der Beihilfe vor.“

Dies dürfte den Vertrauensschutz des Antragstellers für den Fall der zweckwidrigen Verwendung der Leistungen generell zerstören.

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung hat regelmäßig durch Vorlage von Quittungen, Rechnungen etc. zu erfolgen.

gez. Schulz
Fachbereichsleiter